



Deutsch-Polnische  
Industrie- und Handelskammer  
Polsko-Niemiecka Izba  
Przemysłowo-Handlowa

## BANKRECHT



**Agata Książek**  
Rechtsanwältin (PL)  
in der Kanzlei  
Kubas Kos Gaertner



ADWOKACI • SPÓŁKA PARTNERSKA

### **Übertragung einer Forderung aus einer Bankgarantie.**

Wenn man sich darum bemüht, von einem Geschäftspartner eine Sicherheit für eine Forderung in Form einer Bankgarantie zu erhalten, ist zu überlegen, ob diese Garantie übertragbar sein soll, d.h. ob es möglich sein soll, die Forderung aus dieser Garantie auf andere Personen zu übertragen, und ggf. auf welche Personen diese Übertragung erfolgen soll.

Es ist wichtig, die diesbezüglichen Anforderungen im Vorfeld zu identifizieren: Zwar ist die Übertragung der Rechte aus einer Garantie an sich zweifellos zulässig (sofern der Garantiebrief kein Abtretungsverbot enthält), doch sieht das polnische Bankengesetz diesbezüglich bestimmte Einschränkungen vor. Zu beachten ist insbesondere Art. 82 dieses Gesetzes, welcher vorsieht, dass die Übertragung der Forderung aus einer Bankgarantie zusammen mit der Übertragung der durch die Garantie abgesicherten Forderung erfolgen kann. Konsequenz dieser Regelung ist, dass es grundsätzlich nicht zulässig ist, lediglich die Forderung aus der Garantie zu übertragen und zwar unabhängig von der durch die Garantie abgesicherten Forderung – was häufig nicht den Anforderungen der Praxis entspricht.

Falls der Begünstigte einer künftigen Garantie die Notwendigkeit vorsieht, lediglich die Forderung aus der Garantie zu übertragen, so ist dafür zu sorgen, dass das Garantiedokument eine Klausel enthält, welche die Anwendung von Art. 82 des Bankengesetzes ausschließt. Eine Grundlage dafür bietet Art. 86a, aus dem hervorgeht, dass die Regelung in Art. 82 durch vertragliche Vereinbarung der Parteien abbedungen werden kann, wobei unter Vertragsparteien anscheinend die Parteien des Rechtsverhältnisses zu verstehen sind, das durch die Erteilung der Bankgarantie entstanden ist – also die Bank und der Begünstigte. (Unmittelbar im Anschluss daran sollte diese Frage jedoch im Vertrag über den Auftrag zur Erteilung einer Bankgarantie zwischen dem Auftraggeber der Garantie und der Bank geregelt werden.)

Falls die Regelung von Art. 82 des Bankengesetzes nicht vertraglich ausgeschlossen wurde, muss die Forderung aus der Garantie zusammen mit den durch die Garantie abgesicherten Forderungen übertragen werden (entweder gleichzeitig, aufgrund eines einzigen Rechtsgeschäfts, oder – was anscheinend ebenfalls zulässig ist – durch zwei Rechtsgeschäfte, wobei die Übertragung der abgesicherten Forderungen in diesem Fall zuerst erfolgen muss).

Die Übertragung einer Forderung aus einer Garantie ohne vorherige oder gleichzeitige Übertragung der abgesicherten Forderungen wäre gesetzwidrig und müsste als unwirksam betrachtet werden. Daher ist damit zu rechnen, dass eine Bank, die über die Übertragung der Rechte aus der Garantie benachrichtigt wird, die Vorlegung beider Verträge verlangen wird, um zu prüfen, ob die Grundlagen dafür gegeben sind, die Leistung zugunsten der als neue Begünstigte der Garantie angegebenen Person zu erfüllen.